Vertrag über Postdienstleistungen

Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen, Einschreiben und Postzustellungsaufträgen

zwischen dem

Kreis Paderborn
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

nachfolgend "Auftraggeber (AG)" genannt

und

…

nachfolgend "Auftragnehmer (AN)" genannt

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend zusammen „die Parteien" genannt-

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Der AN schuldet dem AG die Erbringung von Postdienstleistungen für

- ☐ Los 1 - Briefsendungen und Einschreiben national und international

 Es handelt sich um die Abholung, Frankierung und Beförderung von Briefsendungen und Einschreiben bis zu einem Einzelgewicht von 2.000 g und Zustellung dieser Sendungen national und international

- ☐ Los 2 - Postzustellungsaufträge PZA

 Es handelt sich um die Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von Postzustellungsaufträgen.

(2) Der genaue Inhalt der Postdienstleistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ergänzt durch die Konzepte des AN zu Klimaschutz, Qualitätssicherung, Wahrung des Briefgeheimnisses und des Datenschutzes sowie Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Personals (Anlagenkonvolut 2)

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- Bedingungen dieses Vertrags
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- AN-Konzepte zu Klimaschutz, Qualitätssicherung, Wahrung des Briefgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zu Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Personals (Anlagenkonvolut 2)
- Preisblatt (Anlage 3)
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/B in der jeweils gültigen Fassung
- die für die Leistungserbringung anwendbaren AGB der Deutschen Post AG in ihrer jeweils gültigen Fassung [gilt nur, sofern und soweit der AN sich im Rahmen der Briefbeförderung bei Teilleistungen der Dienste der Deutschen Post AG bedient]
- Bes. Vertragsbedingungen gem. § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein- Westfalen (TVgG-NRW) (Anlage 4)

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie dem vom AN ausgefüllten Preisblatt (Anlage 3).

(2) Mit der unter (1) genannten Vergütung sind sämtliche Kosten, Nebenkosten und Aufwendungen des Auftragnehmers für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgegolten. Hierzu gehört ausdrücklich auch der durch eine Adressrecherche bzw. durch einen erneuten Zustellversuch verursachte Mehraufwand.

(3) Der AG ist berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 634 ff BGB in Verbindung mit § 14 VOL/B, die Vergütung zu mindern, wenn die Leistung nicht den Anforderungen der Konzepte (Anlagenkonvolut 2) entspricht.

(4) Soweit erforderlich, müssen die Entgelte von der Bundesnetzagentur während der Vertragslaufzeit genehmigt sein. Der AN verpflichtet sich, eine Änderung der Entgeltgenehmigung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Erhöht sich das genehmigte Entgelt des ANs für Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind während der Vertragslaufzeit, so besteht für den AG ein Sonderkündigungsrecht. Alternativ zur Kündigung können die Vertragsparteien eine Erhöhung des Entgelts vereinbaren. Zur Geltendmachung der hierdurch entstehenden Preissteigerungen muss der AN auf Basis seines Angebotes den Nachweis hinsichtlich Art und Höhe der Entgelterhöhung sowie ihrer konkreten Auswirkung ab Geltendmachung führen. Verringert sich das genehmigte Entgelt, so wird der Vertrag mit dem verringerten Entgelt fortgeführt.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.03.2027 und endet am 28.02.2029. Dem Auftraggeber steht das einseitig ausübbare Recht zu, den Vertrag zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern. Hierfür bedarf es einer Anzeige des Auftraggebers in Schriftform bis jeweils spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Andernfalls wird der Vertrag zum 28.02.2029 bzw. 28.02.2030 beendet. Unter Ausübung beider Verlängerungsoptionen endet der Vertrag spätestens nach 48 Monaten.

(2) Der AG kann innerhalb der ersten neun Monate (Probezeit) den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung des Vertrages kann der Auftragnehmer Vergütung nur für seine bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund oder Rücktritt bleiben die Rechte des AG auf Schadensersatz unberührt.

§ 5 Vorgaben für die Durchführung der Leistung

(1) Bei den im Preisblatt (Anlage 3) genannten Sendungsmengen handelt es sich um unverbindliche Kalkulationsmengen, die sich am Umfang der Vergangenheit orientieren sowie die Einführung eines Output-Management-Systems beim Auftraggeber berücksichtigen. Die genannten Mengen können während der Vertragslaufzeit sowohl über- als auch unterschritten werden.

Für den Fall, dass die Anzahl der Sendungsmengen tatsächlich niedriger ausfällt, stehen dem AN hieraus keine Ausgleichsansprüche zu; er kann lediglich die tatsächlich ausgeführte Leistung zu den im Preisblatt genannten Preisen abrechnen.

(2) Der Auftragnehmer hat eine nachvollziehbare und transparente Einlieferungsliste zur Verfügung zu stellen, in der die arbeitstäglich abgeholten Briefpostmengen je Sendungsart mit Einzel- und Gesamtpreis aufgelistet sind. Diese Einlieferungs- und Mengenübersicht dient als Rechnungsgrundlage und ist dem Auftraggeber wöchentlich zur Verfügung zu stellen.

In welcher Form die Übersicht (Papierform, Excel oder PDF etc) zu übergeben ist, ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(3) Der AN hat das Versandgut vor Witterungseinflüssen geschützt so zu transportieren, dass der Verlust oder die Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

(4) Der AN hat sämtliche Qualitätsanforderungen der §§ 18 und 19 des Postgesetzes (PostG) zu erfüllen. Der AG legt besonderen Wert auf die Einhaltung der Zeitvorgaben des § 18 PostG.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die Löschung seiner Eintragung aus dem Anbieterverzeichnis, die Rücknahme oder den Widerruf der Eintragung sowie über sonstige Umstände zu informieren, aufgrund derer die Berechtigung zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Postdienstleistungen entfällt oder eingeschränkt wird.

Dies gilt entsprechend für Nachunternehmer bzw. sonstige vom Auftragnehmer zur Erbringung von Postdienstleistungen beauftragte Anbieter.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er für die Leistungserbringung nur solche Nachunternehmer bzw. Anbieter einsetzt, die während der Dauer ihrer Beauftragung im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen sind.

(6) Eine Werbeanbringung auf den Briefsendungen und Einschreiben durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 6 Leistungsstörungen

(1) Über drohende bzw. bereits eingetretene Betriebsstörungen beim AN, die zur Verzögerung bei der Abholung oder Zustellung der Sendungen führen oder zu führen drohen, ist der AG unverzüglich zu informieren.

(2) Werden die bereitgestellten Sendungen nicht innerhalb der vereinbarten Abholzeiten abgeholt, kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn er die Nichtabholung nicht zu vertreten hat. Der AG ist im Falle des Verzuges berechtigt, den Versand am Folgetag auf Kosten des AN einem anderen Dienstleister zu übertragen, auch wenn der AN am Folgetag zur Abholung der in Verzug befindlichen Sendungen erscheint.

§ 7 Nachunternehmer

(1) Nachunternehmer dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AG eingesetzt werden. Auf Verlagen des Auftraggebers hat der AN Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Nachunternehmers, wie sie für den Auftragnehmer im vorangegangenen Vergabeverfahren selbst beizubringen waren, vorzulegen. Der Auftraggeber kann den Einsatz von Nachunternehmen ablehnen, wenn diese nach Einschätzung des AG nicht über die zur Leistungserbringung erforderliche Zuverlässigkeit (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB), Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen. Der AG kann seine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen. Der AN muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Nachunternehmer vereinbart worden sind.

(2) Der AN haftet dafür, dass der Nachunternehmer alle erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.

§ 8 Ansprechpartner, Projektleiter, Personal

(1) Der AN stellt während der Vertragslaufzeit durchgängig einen Ansprechpartner für Reklamationen, Nachfragen etc. für den AG zur Verfügung. Der Ansprechpartner ist zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo bis Do (8:00-16:30; Freitag 8:00-13:00) zu erreichen. Im Fall von Urlaub oder Krankheit steht eine Vertretung zur Verfügung. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner: *(Name; Email und Telefonnummer)*

(2) Der AN hat das Personal, welches die Räumlichkeiten des AG betritt, mit einem Firmenausweis mit Lichtbild auszustatten. Der Ausweis ist von diesem Personal stets mitzuführen und von außen sichtbar an der Kleidung zu tragen.

(3) Der AN verpflichtet sich für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur zuverlässiges und fachkundiges Personal in der erforderlichen Anzahl einzusetzen, um eine ordnungsgemäße und qualitativ gute Vertragserfüllung sicherzustellen.

(4) Im Kontakt mit dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit durchgängig eine Projektleitung (inkl. Stellvertreter) einzusetzen, die für die Durchführung des Auftrages in ausreichendem Maße über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und eine mindestens 1- jährige Berufserfahrung vorweisen können. Änderungen in der Person des Projektleiters und/oder Stellvertreters sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Projektleiter:

Stellvertreter:

§ 9 Haftung

(1) Der AN haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen verursacht werden.

(2) Von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung oder anlässlich der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Schaden erleiden, den der AN zu vertreten hat, hat der AN den AG vollumfänglich freizustellen.

(3) Die Haftung des AN für entgangenen Gewinn, entgangene Zinsen ist ausgeschlossen.
Die Haftung des AN im Übrigen ist auf die in § 10 (2) genannten Beträge (1.000.000 Euro pro Schadensfall; 2.000.000 Euro pro Versicherungsjahr) begrenzt. Dies gilt nicht (d.h. der AN haftet unbegrenzt), soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder eine sonstige zwingende Haftung besteht.

(4) Bei Überschreitung der Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, haftet der AN im Minimum auf die Erstattung des Entgelts für das betroffene Sendungsgut.

§ 10 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss die Haftung für alle im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden Schäden abdecken.

(2) Die Versicherung muss mindestens eine Deckungssumme von 1.000.000 EUR pro Schadensfall für Sach-, Personen- und Vermögensschäden und mindestens eine Höchstleistung von 2.000.000 EUR pro Versicherungsjahr absichern.

(3) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über jede Änderung des Versicherungsvertrages schriftlich zu informieren.

§ 11 Datenschutz

(1) Der AN ist zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Außerdem unterliegt er den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Das Post- bzw. Datengeheimnis ist auch nach Vertragsende zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die vorliegend geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

(3) Der AN und seine Nachunternehmer unterliegen der Kontrolle des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 40 Bundesdatenschutzgesetz).

(4) Die empfängerbezogenen Daten dürfen vom AN bzw. seinen Erfüllungsgehilfen nur zum Zweck der Zustellung benutzt werden. Jegliche Speicherung, Weitergabe oder Verwendung für andere Zwecke ist untersagt.

Dem Auftraggeber und seinen Erfüllungsgehilfen ist es insbesondere untersagt, Sendungen zu öffnen, z.B. zur Ermittlung des Empfängers.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist Paderborn.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seine Gültigkeit, wird Paderborn als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Durch die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und müssen gegenseitig bestätigt werden. Mündliche Absprachen sind nur dann

wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers öffentliche Erklärungen abzugeben oder zu veranlassen, die diesen Vertrag oder die diesbezügliche Zusammenarbeit der Parteien betreffen.

Unterschriften

Paderborn, den	xxxxx, den
_____	_____
Kreis Paderborn ()	Auftragnehmer ()

Anlagen

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung
Anlagenkonvolut 2 - AN-Konzepte zu Klimaschutz, Qualitätssicherung, Wahrung des Briefgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zu Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Personals
Anlage 3 - Preisblatt
Anlage 4 - Bes. Vertragsbedingungen gem. § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein- Westfalen (TVgG-NRW)